

Beitrag für die UA-Sitzung am 09.03.2016;**Bericht/Beitrag unter TOP 8 „Anfrage der CDU-Fraktion zur Baumschutzsatzung AF/2016/005“:**

Beantwortung der Fragen:

1. Wie viele Anträge in Sachen des § 5 der Baumschutzsatzung wurden im vergangenen Jahr (01.01. bis 31.12.2015) gestellt? Wie viele hiervon wurden genehmigt und wie viele abschlägig beschieden?

Im Jahr 2015 wurden 146 Anträge in Sachen des § 5 der Baumschutzsatzung gestellt. Davon wurden 97 genehmigt, 38 abgelehnt, neun teilweise genehmigt und zwei stehen noch zur Entscheidung an. Anträge richten sich durchschnittlich auf zwei Bäume. Anträge beziehen sich auch auf Pflegemaßnahmen, nicht nur auf Fällungen. Außerdem werden Beratungen zu Erhalt und Pflege von Bäumen in vielfältiger Weise gegeben, die oft nicht in Anträge münden. Auf diesem Wege wird vielfach auch eine Schädigung oder das Entfernen von Bäumen verhindert.

2. Wie hoch ist der monatliche Zeitaufwand (in Stellen) für die Bearbeitung der Anträge? Um was für eine Stelle handelt es sich; gegebenenfalls welcher Besoldungsgruppe gehört der Sachbearbeiter an? Wie hoch waren die erzielten Antragsgebühren im vergangenen Jahr?

Im Stellenplan der Stadt Ahrensburg sind für Aufgaben im Zusammenhang mit der Baumschutzsatzung 32 % einer Stelle für eine Verwaltungskraft (EG 8) und 15 % einer Stelle für eine Fachkraft (EG 12) vorgesehen. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist über das Jahr schwankend, denn z. B. werden vermehrt Anfragen und Anträge nach Stürmen sowie zum Beginn und Ende der Verbotsfrist nach LNSchG bzw. BNSchG gestellt.

Antragsgebühren werden laut Satzung nicht erhoben.

3. Wie wird der bürokratische Aufwand durch die Verwaltung eingeschätzt?

Eine Bewertung des Verwaltungsaufwandes sollte stets vor dem Hintergrund der laut Satzung zu erreichenden Ziele erfolgen. Dies sind vor allem die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Abwehr schädlicher Einwirkungen und die Bedeutung der Bäume als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Die Satzung soll das Bewusstsein über den Wert der Bäume schärfen und so bereits die Anzahl der Fällanträge begrenzen.

4. Wie viele Verstöße gegen die Baumschutzsatzung wurden im vergangenen Jahr verzeichnet? Wurden diese geahndet? Gegebenenfalls wie? Wie viele Bußgeldbescheide hat die Stadt Ahrensburg im vergangenen Jahr verschickt? Wie hoch waren die Bußgeldeinnahmen im vergangenen Jahr?

Es wurden 2015 sieben Verstöße gegen die Bestimmungen der Baumschutzsatzung verzeichnet. Aufgrund einer Selbstanzeige wurde ein Bescheid zur Zahlung eines Geldbetrages gemäß § 8 Abs. 1 Baumschutzsatzung in Höhe von 1.400 € erstellt.

Darüber hinaus wurden gemäß § 7 Abs. 2 Baumschutzsatzung durch Ablösezahlungen für Ersatzpflanzungen 4.550 € eingenommen.

Drei Verstöße befinden sich noch im Verfahren und drei Verfahren wurden eingestellt (Eigentümer gestorben, Bauvorhaben...).

Für die Erteilung von Bußgeldbescheiden und die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren ist der Kreis zuständig.

5. In einem Aufsatz in der renommierten juristischen Zeitschrift „Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht“ (kurz: „NZBau“) vertritt der Autor die Auffassung, „die Regelungsmaterie der Baumschutzsatzungen ist durch die Bundesreglung abgedeckt, eine Verkürzung des Schutzes (durch Abschaffung) folglich nicht zu befürchten. Zudem ist für den Innenbereich und die Bereiche mit bestehenden Bebauungsplänen eine ausreichende Absicherung durch die Schaffung von Landschafts- und Grünordnungsplänen durch die Gemeinde gegeben“. Inwiefern kann diese These seitens der Verwaltung bestätigt werden?

Diese These kann von Seiten der Verwaltung nicht bestätigt werden. Bundes- bzw. landesrechtlich geschützt sind nach dem Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetz lediglich Naturdenkmale (sieben Stück in Ahrensburg), Kulturdenkmale (Historische Hagener Allee), Bäume in geschützten Biotopen, darunter Alleen (ganz überwiegend städtisch), einzelne Habitatbäume (geschützte Brutvögel oder Ähnliches), Überhälter in Knicks und landschaftsbildbestimmende oder ortsbildprägende Bäume, in aller Regel mit Stammumfängen über 2 m – und nur im Außenbereich. Eine entsprechende Einstufung nimmt die untere Naturschutzbehörde vor. Für den gesamten Kreis Stormarn steht lediglich ein Außendienstmitarbeiter zur Überwachung des gesetzlichen Baumschutzes zur Verfügung.

Zum Erhalt über Festsetzungen in Bebauungsplänen:

In Ahrensburg sind große Teile (rund 50 %) des besiedelten Stadtgebietes nicht mit Bebauungsplänen überplant.

Das übrige besiedelte Stadtgebiet ist rund zur Hälfte mit Bebauungsplänen beplant, die älter als 30, 40 Jahre sind. Zu dieser Zeit spielte das Thema Naturschutz/Baumschutz nur eine untergeordnete Rolle, sodass entsprechende Festsetzungen in diesen alten Bebauungsplänen nicht getroffen sind. Außerdem sind dort in den letzten Jahrzehnten Baumbestände entstanden, die aus heutiger Sicht schutzwürdig sind.

Die unbesiedelten Flächen des Stadtgebietes sind fast ausnahmslos gar nicht mit Bebauungsplänen überplant.

Zusammengefasst bedeutet das, dass für nur ca. 20 % des Stadtgebietes über Bebauungspläne Festsetzungen zu Baumschutzfragen bestehen.

Aus diesem Grund ist die Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg aus Sicht der Verwaltung nach wie vor ökologisch und stadtgestalterisch unverzichtbar.

gez. Andrea Becker gez. Annette Kirchgeorg gez. Jan Richter

gez. Thomas Dohmann